

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 160 vom 24. April 2020**

BE Obergericht, 2020-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_160)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 160 du 24 avril 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 160 del 24 aprile 2020

## **Regeste**

Untersuchung von Personen | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem unterzeichnenden Anwalt sei umgehend Akteneinsicht in die Strafakten BM 7561 zu erteilen;

### **E. 2**

Sämtliche angehobenen Verfahren (straf- und administrativrechtlicher Natur) seien per sofort ein- zustellen;

#### **E. 2.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Es ist näher zu prüfen, inwiefern der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO): Mittels einer Blut- und Urinprobe kann der womöglich fahrunfähige Zustand des Beschwerdeführers am 3. April 2020 nun nicht mehr nachgewiesen werden. Die Kantonspolizei verzichtete darauf, den Beschwerdeführer unter Zwang zu einer Blutentnahme zu bewegen. Zu diesem Zeitpunkt war der angefochtene Entscheid der Staatsanwaltschaft bereits mündlich verfügt gewesen (vgl. Anzeigerapport vom

#### **E. 2.2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde offensichtlich nicht einzutreten. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden moderat gehalten. Anders als im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 479 vom 12. November 2019 erfolgt die Kostenverteilung dergestalt, weil - der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ hätte realisieren müssen, dass auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden können, - Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ den unzulässigen Antrag stellt, sämtliche Verfahren straf- und administrativrechtlicher Natur seien per sofort einzustellen (kein diesbezügliches Anfechtungsobjekt vorhanden), und weil er - sogar den Antrag stellt, es sei dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder auszuhändigen (Teil des Administrativverfahrens). Entschädigungen sind im Übrigen

keine auszurichten.

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

**E. 3**

Insbesondere sei die Anordnung der Blut- und Urinprobe vom 6. April 2020 unter Entschädigungs- folge abzuschreiben;

**E. 4**

Meinem Mandanten sei mit sofortiger Wirkung unter Entschädigungsfolge der sichergestellte Füh- rerausweis wieder auszuhändigen. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 17. April 2020 wurde Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ Akteneinsicht gewährt. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Straf- prozessordnung [StPO; SR 312]).  
2.

**E. 7**

April 2020, S. 2: Gemäss DBF 90005 wurde die Pikett-Staatsanwältin, C.\_\_\_\_\_, kontaktiert. Sie verfügte um 22:41 Uhr mündlich die Blutentnahme und ärztliche Untersuchung bei A.\_\_\_\_\_ (ohne Zwangsmassnahmen).; vgl. auch Verfügung vom 6. April 2020, S. 2: Hinweis: Wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen wurde die Untersuchung vorerst mündlich angeordnet.). Nach- dem die Polizei am späten Abend des 3. April 2020 davon abgesehen hatte, die Blutentnahme durchzuführen, entfiel das rechtlich geschützte Interesse des Be- schwerdeführers, sich gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft zur Wehr zu

3 setzen. Die Blut- und Urinprobe wird nicht mehr durchgeführt werden, weil sie im heutigen Zeitpunkt offensichtlich kein geeignetes Beweismittel mehr darstellt (Art. 139 Abs. 1 StPO; siehe auch E-Mail von D.\_\_\_\_\_ an die Kantonspolizei vom 7. April 2020: [...] Dem IRM lasse ich die Verfügung nicht zugehen, da es ja nichts auszu- werten gibt).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.